

Liebe L1-Leiter,

auf Grund der Wahrnehmungen in der täglichen Zusammenarbeit, darf ich hier nun ein paar Dinge für eine einheitliche Ressortlinie in der Kommunikation anregen, bzw. darauf hinweisen, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit größtmögliche Transparenz an den Tag gelegt werden soll.

Live PD - die österreichische Polizei Samstag abends im ATV:

Wie bei der Klausur besprochen, schicken euch Alexander Marakovits und ich die geplante Einteilung der Begleitungen für die 6-teilige Serie mit dem Arbeitstitel Live PD, die jeden Samstag startend ab Jänner 2019 zur Prime Time ausgestrahlt wird. Zusätzlich zu den polizeilichen Einsätzen kommt ein Studlogast des BMI oder der Polizei vor. Jede Folge wird abgenommen und geht erst nach positiver Abnahme auf Sendung. Es handelt sich dabei um imagefördernde Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Themen im Studio von uns bestimmt werden können. Auf Rekrutierung soll ein Schwerpunkt gesetzt werden.

Grundsätzliche Einteilung (kann anlassbezogen flexibel gestaltet werden zB am WE, wenn Begleitung möglich):

Do und Freitag Begleitung WEGA – LPD Wien

Mo und Di: Begleitung der LVA – abwechselnd in den Bundesländern: Tirol, Salzburg, Niederösterreich

Mi: Tatortgruppe oder Bereitschaftseinheit: Oberösterreich, Steiermark

DO: Abnahme in der LPD Wien

FR: Aufzeichnung im Studio, das in der VLZ Wien angesiedelt sein soll

SA: Ausstrahlung

Start Letzte Woche vor Silvester 2018

Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus:

Hinkünftig darf ich darum ersuchen, die Staatsbürgerschaft einer mutmaßlichen Täterin bzw. eines mutmaßlichen Täters in unseren Aussendungen zu benennen. Zudem gegebenenfalls bei einer/ einem Fremden deren/ dessen Aufenthaltsstatus, bzw. ob es sich um eine Asylwerberin bzw. einen Asylwerber handelt. Dieses Vorgehen wird in der Regel aus einer datenschutzrechtlichen Betrachtung heraus möglich sein. Einige von euch machen dies bereits, die anderen darf ich nun dazu einladen (zumal diese Infos meist ohnehin telefonisch erteilt werden). Ebenfalls ersuche ich diese Sprachregelung auch in Interviews umzusetzen. Wichtig ist hier die eigenständige Beurteilung, wie viele Informationen in Kombination eine Zuordenbarkeit der in einer Aussendung genannten Personen zu einer konkreten Person ermöglichen. Eine solche Möglichkeit der Zuordnung ist jedenfalls zu vermeiden und wäre auch gesetzeswidrig.

Dies vor dem Hintergrund einer größtmöglichen Transparenz sowie einem vorhandenen berechtigten Interesse seitens der Bevölkerung bzw. der Medien.

Sexualdelikte:

Sexualdelikte sind aus Opferschutzgründen ein heikles Thema, dennoch darf ich euch bitten, vor allem Taten die in der Öffentlichkeit begangen werden, besondere Modi Operandi (z.B. antanzen) aufweisen, mit erheblicher Gewalteinwirkung oder Nötigungen erfolgen, oder wenn zwischen Täterin und Opfer keine Verbindung besteht, auch proaktiv auszusenden. Sollte dies aufgrund einer kleinen Ortschaft nicht möglich sein, so könnte man beispielsweise nur den Bezirk als Ortsangabe nennen. Wenn es sich um eine reine familieninterne Tat handelt, oder Opfer-, bzw. datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, so kann selbstverständlich nach wie vor von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

Anfragen Drehgenehmigungen/ Zur Verfügung stellen von Ausrüstungsgegenständen:

Bei Anfragen von Filmproduktionsfirmen bzgl. Drehgenehmigungen in unseren Räumlichkeiten, bzw. wenn es um Ausrüstungsgegenstände, Polizistinnen und Polizisten oder Fahrzeuge geht, darf ich folgendes (hier am Beispiel Schießkeller) anmerken, bzw. euch eine Musterantwort übermitteln:

Die Benutzung der Schießkeller einer Landespolizeidirektion bzw. des BMI durch eine Videoproduktionsfirma, unabhängig unserer Zustimmung, scheint aus rechtlicher Sicht äußerst problematisch bis nicht möglich. Es ist dem BMI nicht gestattet, in den freien Wettbewerb einzugreifen, zumal es hier schon mehrmals Klagen gab. Nur wenn es am freien Markt keine Möglichkeit gibt, diese Leistung zu erhalten (und bei Schießkeller wird das sicher nicht der Fall sein) können wir hier aushelfen. Die Authentizität spielt bei der rechtlichen Beurteilung keine Rolle. Daher sehen wir uns leider gezwungen, Ihre Anfrage abzulehnen. Eine Besichtigung wie ein solcher Schießkeller der Polizei aussieht, ist selbstverständlich möglich.

Hatten wir auch schon öfter mit Polizeifahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen – auch die gibt es im Kostümverleih bzw. gibt es hier Anbieter.

Alkotests:

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen bzw. bei Verwaltungsanzeigen spricht nichts dagegen, die Promillewerte zu nennen, sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

Polizistinnen und Polizisten als Fotomotiv in Bezug auf Werbung und Polizei bzw. BMI Logo:

Solche Ansuchen sind eher abzulehnen, gleichgültig welche Firma oder Partei, da die Polizei als unabhängig gelten muss. Bei Kooperationen, beispielsweise im Rahmen von Gemeinsam.Sicher mit einer bestimmten Firma, wird dies in der Regel kein Problem darstellen. Im Zweifel darf ich um kurze Rücksprache ersuchen.

Das BMI-Logo, bzw. Polzeischriftzüge sollen nur im Rahmen von polizeilichen Veranstaltungen oder als Alleinstellungsmerkmal des BMI bzw. der jeweiligen LPD auf Plakaten oder sonst wo Verwendung finden. Auch wird beispielsweise die Verwendung auf einem T-Shirt für eine Laufveranstaltung kein Problem sein. Hier darf ich gegebenenfalls um Rücksprache mit der Abt. I/6 bitten, die euch die Logos in geeigneter Größe etc. zur Verfügung stellen können.

Kritische Medien:

Leider wird wie eh und je seitens gewisser Medien (z.B.: Standard, Falter), sowie neuerdings auch seitens des Kuriers, eine sehr einseitige und negative Berichterstattung über das BMI bzw. die Polizei betrieben. Mittlerweile zählen keine Fakten und Erklärungen mehr, bzw. werden diese einfach ignoriert, da der jeweilige Artikel jedenfalls negativ wird, wie zahlreiche Artikel in jüngster Vergangenheit zeigen. Ich darf daher bitten, bei Anfragen besonders Bedacht zu nehmen und die Auswirkungen mitzubedenken. Anfragen betreffend Ausbildung und andere Themen, die nicht nur euch betreffen können – hier werden wir auch gerne gegeneinander ausgespielt und die Anfrage mehrfach geschickt – bitte CC an mich zu schicken, sodass eine einheitliche Antwort erfolgen kann und wir uns nicht gegenseitig konterkarieren. Ansonsten erlaube ich mir vorzuschlagen, die Kommunikation mit diesen Medien auf das nötigste (rechtlich vorgesehene) Maß zu beschränken und ihnen nicht noch Zuckerl, wie beispielsweise Exklusivbegleitungen zu ermöglichen, es sei denn, ihr seht darin einen echten Mehrwert, bzw. die Möglichkeit einer neutralen oder gar positiven Berichterstattung.

Weiterleitung von Anfragen an Dienststellen:

Wenn ihr Infos über BMI-Belange bzw. aus verschiedenen BMI Abteilungen benötigt, könnt ihr selbstverständlich gerne direkt in Kontakt treten und müsst nicht den Weg über mich gehen. Ich darf euch jedoch eindringlich ersuchen, Medien nicht direkt an Fachabteilungen zu verweisen, sodass diese dort urgieren und anfragen. Das ist so nicht vorgesehen. Wenn schon, wäre an mich zu verweisen.

Anfragen von Botschaften:

Grundsätzlich obliegt die Beantwortung von Anfragen von Botschaften der Abt. I/4 des BMI. Euch werden in erster Linie jedoch Anfragen zu Unglücksfällen oder Straftaten betreffen, insbesondere ob sich beispielsweise Opfer dieses oder jenes Landes darunter befinden. Diese Auskunft könnt ihr direkt, also ohne Einbindung der Abt. I/4 erteilen.

Auskunftspflichtgesetz:

Da es auch immer wieder zu Fragen bzgl. der Erteilung von Informationen, abgesehen von der datenschutzrechtlichen Seite, hier ein kurzer Auszug aus dem Auskunftspflichtgesetz mit ein wenig Judikatur zum Schmökern:

Dem Auskunftspflichtgesetz nach haben Organe des Bundes über ihren Wirkungsbereich Auskünfte, jedoch nur in einem solchen Umfang, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt, zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht (§ 1 Abs 1 u. 2 Auskunftspflichtgesetz). Solche Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen acht Wochen zu erteilen, wenn jemand ein derartiges Verlangen schriftlich, mündlich oder telefonisch an ein Organ des Bundes richtet (§ 2 u. 3 Auskunftspflichtgesetz). Der Verwaltungsgerichtshof legt in seiner ständigen Judikatur eindeutig dar, dass das Recht auf Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz des Bundes – unabhängig von einer allfälligen Parteistellung im Verwaltungsverfahren gilt (VwGH vom 22.10.2012, 2010/03/0099, RS 3; VwGH vom 23.07.2013, 2010/05/0230, RS 5; VwGH vom 25.11.2008, 2007/06/0084; VwGH vom 25.11.2008, 2007/06/0084, RS 1). Ebenso ist eine besondere Beziehung der begehrten Auskunft zur Interessensphäre des Auskunftswerbers nicht erforderlich (VwSlg 9151 A/1976; VwGH vom 26.05.1998, 97/04/0239).

Das Auskunftsrecht stellt kein umfassendes Recht dar, jegliche Auskunft zu verlangen, da andere Gesetze hier durchaus Einschränkungen vorsehen. Aus der ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich beispielsweise etwa, dass weder Auskunft darüber erteilt werden muss, ob gegen eine/n Beamten/in ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (BVwG W214 2012786-1), noch über den Stand eines Disziplinarverfahrens (BVwG W214 2010880-1). Geht es hingegen um ein Platzverbot im Zusammenhang mit einer Demonstration, so ist eine Anfrage bzgl. der genehmigenden hoheitlichen Stelle, bzw. welche Dokumente (Lageeinschätzung, Gefahreneinschätzung) zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt wurden, gänzlich und vollinhaltlich durch Offenlegung der selbigen zu beantworten (BVwG W214 2101848-1). Eine Anfrage über die Anzahl der Anzeigen in einem bestimmten Zeitraum gegen einen bestimmten Betrieb (hier Restaurant), ist durch das Auskunftspflichtgesetz nicht begründbar (VwGH 2013/04/0021).

Anfragen, die die Äußerung von Rechtsmeinungen, in welchen bloß generell-abstrakt ein fiktiver Sachverhalt beurteilt werden soll zum Gegenstand haben, sind nicht vom Auskunftspflichtgesetz erfasst. Ein solches Recht ergibt sich nur für Wissensmitteilungen in Rechtsfragen als Wissenserklärungen (VwGH 2010/04/0019). Die Verwaltung ist also keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten wie auch zur Beschaffung von anders zugänglichen Informationen usw. verhalten (VwGH vom 09.09.2015, 2013/04/0021, RS 1; Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar, 4. Lfg (2001), Art 20 Abs 4 B-VG, Rz 30, Rz 31). Es besteht keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhalts, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand des Auskunftsrechts sein kann (VwGH vom 15.05.1990, 90/05/0074). In diesem Zusammenhang sei auch auf den aktuellen Rechtssatz des VwGH 88/01/0218 zur Definition des Begriffs „Auskunft“ hingewiesen, wonach der Gegenstand von Auskünften ausschließlich Informationen betrifft, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und von dieser nicht erst zum Zwecke der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssten. Somit sind umfangreiche statistische Erhebungen jedenfalls nicht gedeckt. Das Recht auf Auskunft besteht gegenüber Jedermann; es ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Ein Auskunftswerber hat daher kein besonderes Interesse an der beehrten Auskunft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Offenbar mutwillig verlangte Auskünfte sind nicht zu erteilen. Nach der Judikatur des VwGH handelt ein Antragsteller im Bewusstsein der Zwecklosigkeit eines Begehrens, mutwillig, auch dann, wenn er mit den Mitteln des Auskunftspflichtgesetzes ausschließlich Zwecke verfolgt, deren Schutz das Auskunftspflichtgesetz nicht dient. Zu diesen nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützten Zwecken zählt insbesondere auch die Absicht, den Kenntnisstand von Behörden gleichsam "abzuprüfen", sowie Auskünfte über Rechtsansichten zu erlangen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches anhängig ist oder jederzeit über Initiative der Partei in Gang gesetzt werden könnte. Nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. (VwGH vom 28.06.2006 GZ: 2002/13/0133).

Die auf einfachgesetzlicher Ebene normierte Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane dient nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen; das Auskunftspflichtgesetz soll nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung, der Partei zugänglich machen (VwGH vom 15.09.2006, 2004/04/0118, RS 6; VwGH vom 19.11.1997, 96/09/0192, RS 4).

Ein Rechtsanspruch besteht nicht, wenn die Information dem Organ nicht bekannt ist bzw bekannt sein muss (VwGH vom 23.10.1995, 88/01/0218). Es besteht auch keine Verpflichtung, bloße Absichten bekannt zu geben (VwSlg 12.974 A/1989). Der Auskunftspflicht unterliegen auch nicht Fragen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, welches jederzeit über eine Initiative einer Partei in Gang gesetzt werden kann, da der Gesetzgeber keine „Parallelität“ von Verwaltungsverfahren und Auskunftspflicht intendiert hat; dies gilt umso mehr für einen Fall, wo bereits ein entsprechendes Verwaltungsverfahren anhängig ist (VwGH vom 19.11.1997, 96/09/0192, RS 2; VwSlg 12.803 A/1988; VwSlg 14.094 A/1994).

Amtsverschwiegenheit besteht auch dann, wenn die Geheimhaltung von Tatsachen „im Überwiegenden Interesse der Parteien“ geboten ist. Die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall Amtsverschwiegenheit geboten ist, bedarf einer Interessensabwägung und zwar zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an bestimmten Tatsachen mit Verwaltungsbezug und dem Interesse an einer von solchen Tatsache betroffenen Person an der Geheimhaltung.

In diesem Zusammenhang sind auch

* das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und

* Art. 8 der EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs)

zu beachten, weshalb bei der Erteilung von Auskünften, die sich auf eine Person beziehen, eher restriktiv vorzugehen ist und im Zweifelsfall der Geheimhaltung der Vorrang zu sein geben wird. Somit wird das private Interesse gegenüber einem öffentlichen Interesse überwiegen.

Lg Christoph

Kmar. Christoph Pölzl, BA BSc
Ressortsprecher des Bundesministeriums für Inneres

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, A-1010 Wien
Tel: +43-1-53126-2070
Mobil: +43-(0)664-6143104
christoph.poezl@bmi.gv.at
www.bmi.gv.at

e u • a t Austrian
Presidency
of the
Council of the
European Union